

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über ein besonderes Vorkaufsrecht
im Stadtteil Lewenberg
(Vorkaufsrechtssatzung „Quartier am Lewenberg“)**

Aufgrund des § 25 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke
Gemarkung Schwerin, Flur 14, Flurstück 2/3,
Gemarkung Schwerin, Flur 17, Flurstücke 116/1; 116/2; 116/3; 116/4; 116/5.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan dargestellt.

§ 2 Verfahren

Der Landeshauptstadt Schwerin steht in dem in § 1 näher bezeichneten Gebiet im Stadtteil Lewenberg, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht unter den Voraussetzungen des § 25 Abs.1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

.

Schwerin, den.....

(Siegel)

Oberbürgermeister